

- 4. Sep. 1934

106

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 196, 201, 202, 209, 242 Verwirkung;
ZPO §§ 253, 496, 561 Abs. 1

Leitsätze:

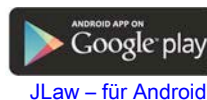
1. Für die Frage, ob eine Klage "demnächst" im Sinne des § 496 Abs. 3 ZPO zugestellt wurde, muß die Ergänzung einer ursprünglich unvollständigen bzw. fehlerhaften (und deshalb nicht zustellbaren) Klageschrift der Einreichung einer neuen Klageschrift gleichgestellt werden.
2. Wird von den Monatsgehältern eines längeren Zeitraums ein Teilbetrag eingeklagt, so muß die Klagesumme wegen des Erfordernisses der bestimmten Angabe des Klagegegenstandes (§ 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO) auf bestimmte Monate aufgeteilt werden (Bestätigung von BAG 8, 333 [337 f.] = AP Nr. 3 zu § 253 ZPO).
3. Ohne Klärung der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen läßt sich nicht entscheiden, ob ein Klaganspruch verwirkt ist, da nicht hinreichend erwogen werden kann, ob die Erfüllung des Anspruchs dem Schuldner unter Berücksichtigung aller Umstände noch zuzumuten ist (vgl. AP Nr. 17 zu § 242 BGB Verwirkung).

Aktenzeichen: 5 AZR 42/64

Urteil des BAG vom 4. September 1964 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5. AZR 42/64

3 Sa 294/63 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 4. September 1964

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 4. September 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Schneider und Döring für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 23. Oktober 1963 - 3 Sa 294/63 - wird zurückgewiesen, soweit das Landesarbeitsgericht die Berufung der Klägerin wegen eines Betrages von 2.640,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 30. September 1960 zurückgewiesen hat.

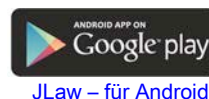
Im übrigen wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts einschließlich der Kostenentscheidung aufgehoben. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Ehemann der Klägerin und die Kaufleute K und T waren Gesellschafter der Beklagten zu je 1/3 und deren Geschäftsführer. Der Sitz der Beklagten befindet sich in Frankfurt am Main; eine Zweigniederlassung befand sich in Fulda. Durch notariellen Vertrag vom 30. November 1959 wurden die Geschäfte der Beklagten in Frankfurt am Main und Fulda mit Wirkung ab 1. September 1959 zwischen den Gesellschaftern derart aufgeteilt, daß der Ehemann der Klägerin das Geschäft in Frankfurt am Main, Z, allein übernahm und führte, während das Geschäft in Fulda von den beiden anderen Gesellschaftern übernommen wurde. Ebenfalls am 30. November 1959 wurde der Ehemann der Klägerin auf dessen Bitte hin auf einer Gesellschafterversammlung als Geschäftsführer abberufen.

Die Klägerin hat behauptet, sie sei durch ihren Ehemann von der Beklagten eingestellt worden und habe in der Zeit vom 1. September 1959 bis 30. September 1960 als Ladnerin und Leiterin der Reinigung des Frankfurter Geschäfts gearbeitet; es sei ein Gehalt von monatlich 660,-- DM vereinbart worden, eine Zahlung sei jedoch nie erfolgt.

Am 31. Dezember 1961 hat die Klägerin beim Arbeitsgericht Klage auf Zahlung des rückständigen Gehalts eingereicht.

Als Beklagte hat die Klägerin bezeichnet:

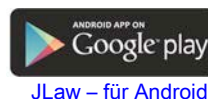
"Firma "R -E -R und W GmbH ,
Frankfurt/Main , z.Hd. der Geschäftsführer H
K und J T , Frankfurt/Main ,
Z ".

Die Klage konnte von der Post nicht zugestellt werden, der Briefumschlag erhielt folgenden Postvermerk:

"Geschäftsraum geschlossen, Niederlegung dort unzulässig".

Der Klägerin wurde am 5. Januar 1962 von der Nichtzustellung und dem Postvermerk durch das Arbeitsgericht Kenntnis gegeben; es wurde gleichzeitig angeregt, die Privatanschrift der Geschäftsführer der Beklagten anzugeben.

Mit am 31. Dezember 1962 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz teilte die Klägerin mit:



"Die Anschrift der Geschäftsführer ist T J , Frankfurt, O , unter dieser Anschrift kann zugestellt werden."

Daraufhin wurde die Klage dem Geschäftsführer T am 4. Januar 1963 zugestellt.

Die Klägerin hat in beiden Vorinstanzen beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 7.920,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 30. September 1960 zu verurteilen.

Zu ihrem Klagabweisungsantrag hat die Beklagte geltend gemacht: Zwischen ihr und der Klägerin habe nie ein Arbeitsverhältnis bestanden. Etwaige Ansprüche seien verjährt und verwirkt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß etwaige Ansprüche der Klägerin verjährt seien; da die am 31. Dezember 1961 eingereichte Klagschrift erst am 4. Januar 1963 zugestellt worden sei, was allein die Klägerin zu vertreten habe, könne nicht angenommen werden, daß die Zustellung demnächst im Sinne des § 261 b ZPO erfolgt sei. Das Landesarbeitsgericht hat etwaige Gehaltsansprüche der Klägerin auch als verwirkt angesehen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klagsanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Der von der Klägerin geforderte Betrag von 7.920,-- DM stellt nur einen Teilbetrag der Gehaltsansprüche dar, die die Klägerin gegen die Beklagte zu haben behauptet; er entspricht dem Gehalt für 12 Monate, während die Klägerin behauptet, für die Beklagte 15 Monate tätig gewesen zu sein. Da die Klägerin in den Vorinstanzen nicht angegeben hat, für welchen Zeitraum sie den Klagebetrag geltend macht, war ihre Klage unzulässig. Denn es fehlte an der nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zwingend vorgeschriebenen bestimmten Angabe des Gegenstandes des Anspruchs. Auch aus den ergangenen Urteilen ist nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit zu entnehmen, worauf sich die Entscheidung erstreckt. Im Hinblick



auf die Rechtskraftentwicklung ist jedoch eine genaue Bestimmung des Anspruchs erforderlich.

In der Revisionsverhandlung hat die Klägerin nunmehr den geltend gemachten Anspruch bestimmt, indem sie erklärt hat, daß mit der Klage das Gehalt für die Zeit vom 1. September 1959 bis zum 31. August 1960 gefordert wird. Damit ist dem Erfordernis der bestimmten Angabe des Klagegegenstandes Genüge getan. Die Aufteilung durfte auch noch im Revisionsverfahren vorgenommen werden (vgl. BAG 8, 333 [337 f.] = AP Nr. 3 zu § 253 ZPO).

II. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht eventuelle Gehaltsansprüche der Klägerin für das Jahr 1959 als verjährt angesehen. Da sich die Beklagte auf die Verjährung berufen hat, war die Revision der Klägerin wegen eines Betrages von 2.640,-- DM zurückzuweisen.

Die Verjährung trat am 31. Dezember 1961 ein (§ 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB, § 201 EGB). Das Landesarbeitsgericht ist richtig davon ausgegangen, daß das Gehalt der Klägerin am Schluß eines jeden Monats fällig war. Das entspricht dem § 64 HGB. Die Behauptung, die Gehaltszahlung sei der Beklagten gestundet gewesen, hat die Klägerin in den Tatsacheninstanzen nicht aufgestellt; deshalb hatte das Landesarbeitsgericht keine Veranlassung, sich mit der Frage der Hemmung der Verjährung gemäß § 202 BGB zu befassen. In der Revisionsinstanz kann dieses neue Vorbringen nicht berücksichtigt werden (§ 561 Abs. 1 ZPO).

Die Verjährung wurde auch nicht durch die Einreichung der Klage am 31. Dezember 1961 gemäß § 209 Abs. 1 BGB unterbrochen, da die Klage erst am 4. Januar 1963 und somit nicht "demnächst" im Sinne des § 496 Abs. 3 ZPO zugestellt wurde.

Gemäß § 46 Abs. 2 ArbGG, § 496 Abs. 3 ZPO wird die Verjährung mit der Einreichung der Klage nur dann unterbrochen, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. Die Klage wurde aber erst ein Jahr später zugestellt. Ein solcher Zeitraum steht der Annahme entgegen, es wäre eine demnächstige Zustellung erfolgt.



Dafür, daß die Beklagte die rechtzeitige Zustellung gegen Treu und Glauben verhindert hätte, sind keine Anhaltspunkte gegeben. Es ist Sache der Partei, den Zustellungsadressaten zu ermitteln. Die Klägerin hat nicht dargetan, daß es ihr auf Grund des Verhaltens der Beklagten nicht früher möglich gewesen sei, die Zustellung an die Beklagte zu veranlassen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagten in Bezug auf die handelsgerichtlichen Eintragungen irgendwelche Unterlassungen vorzuwerfen sind. Die Klägerin hat selbst nicht behauptet, daß es ihr etwa nicht möglich gewesen wäre, z.B. durch eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt die Anschrift des Geschäftsführers T zu ermitteln.

III. Nicht kann jedoch der Annahme des Landesarbeitsgerichts gefolgt werden, daß auch etwaige Gehaltsansprüche für das Jahr 1962 verjährt wären.

Die Verjährung dieser Ansprüche, die am 31. Dezember 1962 eingetreten wäre, wurde durch die am 31. Dezember 1961 eingereichte und am 4. Januar 1963 zugestellte Klage gemäß § 46 Abs. 2 ArbGG, § 496 Abs. 3 ZPO unterbrochen. Zwar liegt zwischen der Einreichung der ursprünglichen Klageschrift und der Zustellung der durch die Angabe der Anschrift des Geschäftsführers T ergänzten Klageschrift ein Zeitraum von über einem Jahr. Die Klägerin hätte aber jederzeit die Möglichkeit gehabt, die bereits am 31. Dezember 1961 eingereichte Klage zurückzunehmen und bis zum 31. Dezember 1962 eine neue Klage einzureichen. Wenn sie den einfacheren Weg ging und lediglich innerhalb der Verjährungsfrist in der von ihr am 31. Dezember 1961 eingereichten Klageschrift die Anschrift des Geschäftsführers der Beklagten berichtigte, so kann sie nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie am 31. Dezember 1962 eine neue Klage eingereicht hätte; denn nach der gesetzlichen Regelung kann es keinem Gläubiger verwehrt werden, erst am letzten Tag, mit dessen Ablauf die Verjährung eintritt, die Klage einzureichen und sich bei demnächstiger Zustellung darauf zu berufen, daß die Verjährung bereits mit Einreichung der Klage gemäß § 496 Abs. 3 ZPO



unterbrochen wurde. Die Ergänzung der ursprünglich unvollständigen bzw. fehlerhaften Klageschrift durch Angabe der richtigen Anschrift des einen Geschäftsführers der Beklagten steht, soweit es sich um die Vorschrift des § 496 Abs. 3 ZPO handelt, einer neuen Klageeinreichung gleich. Die entgegenstehende Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist formalistisch und widerspricht Sinn und Zweck des § 496 Abs. 3 ZPO, der allein darin besteht, den die Zustellung Betreibenden vor den Folgen einer etwaigen Verzögerung zu schützen, auf die er keinen Einfluß hat. Die Vorschrift will nicht die Rechte des Gläubigers beschränken (vgl. BGH in LM Nr. 2 zu § 261 b ZPO; OLG Dresden, HHR 1937 Nr. 127; Wicczorek, ZPO, Anm. C III a 3 zu § 261 b).

Ist somit davon auszugehen, daß als Zeitpunkt der Einreichung der ordnungsmäßigen Klage der 31. Dezember 1962 anzusehen ist, so stellt sich die am 4. Januar 1963 erfolgte Zustellung als demnächstige im Sinne von § 496 Abs. 3 ZPO dar.

IV. Ob die Klägerin für das Jahr 1960 Gehaltsansprüche gegen die Beklagte hat, kann der Senat mangels Tatsachenfeststellungen nicht entscheiden. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts war daher, soweit es sich um die Ansprüche für das Jahr 1960 handelt, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

Das Landesarbeitsgericht muß sodann auch erneut prüfen, ob etwaige Ansprüche für das Jahr 1960 verwirkt sind. Auch diese Frage kann der Senat noch nicht entscheiden. Denn ob dem Schuldner unter Berücksichtigung aller Umstände die Erfüllung des Anspruchs noch zuzumuten ist, kann erst nach Klärung der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen hinreichend erwogen werden (vgl. AP Nr. 17 zu § 242 BGB Verwirkung).

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Wichmann

Dr. Schneider

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)